

Satzung des Fördervereins der „Kurt-Masur-Schule – Grundschule und Hort der Stadt Leipzig“ e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Förderverein der „Kurt-Masur-Schule – Grundschule und Hort der Stadt Leipzig“ e.V. und hat seinen Sitz in Leipzig.
Sitz des Vereins: Kurt-Masur-Schule – Grundschule und Hort der Stadt Leipzig, Scharnhorststraße 24, 04275 Leipzig
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Mittelbeschaffung an die Kurt-Masur-Schule – Grundschule der Stadt Leipzig und des Hortes der Kurt-Masur-Schule zur Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volksbildung und Jugendhilfe.
Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht, in dem der Verein die Mittel an die im vorgenannten Satz genannten Einrichtungen für die Erziehung, Volksbildung und Jugendhilfe verwendet.
- 2) Die Mittel sollen insbesondere verwendet werden, um die Schule zu unterstützen und über den Rahmen der Etatmittel hinaus bei der Durchführung ihrer erzieherischen Aufgaben zu fördern.
- 3) Ein weiterer Zweck ist die Entwicklungszusammenarbeit mit der „Karalo Primary School“ in Tansania, insbesondere durch die Anschaffung von Unterrichtsmitteln, die Stärkung der Infrastruktur der Schulregion und durch Unterstützung des allgemeinen Schulbetriebes.
Die Entwicklung der Schulpartnerschaft der „Karalo Primary School“ und der Kurt-Masur-Schule soll zudem durch die Stärkung des Erfahrungsaustausches gefördert werden. Hierfür werden Sach- und Finanzmittel für gegenseitige Besuche sowie für die Anschaffung und Unterhaltung von Austausch- und Kontaktmedien eingesetzt. Die Mittel werden vor Ort durch eine weisungsberechtigte Hilfsperson verwaltet und dem Förderverein der „Kurt-Masur-Schule – Grundschule und Hort der Stadt Leipzig“ e.V. gegenüber abgerechnet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- 2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist entweder schriftlich an den Vorstand zu richten oder mündlich in einer Mitgliederversammlung einzubringen.
- 3) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch eine schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand;
 - b. durch den Tod;
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann.
- 4) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 6 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft in Fachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung.
Die Verarbeitung der Daten sowie Veröffentlichung von Fotos erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

- 3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- 4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand,
- 2) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 5 gewählten Mitgliedern, die untereinander den Vorsitzenden, den Stellvertreter, den Kassierer und den Schriftführer bestimmen.
- 2) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- 4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen mittels einer Einladung in Textform einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung beizufügen.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr;
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung;
 - c. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - d. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - e. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung
 - f. Beschlüsse über Ausschluss einzelner Vereinsmitglieder.
- 3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.
- 4) Die Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Ablauf der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied zu leiten, bei dessen Verhinderung wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- 2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 3) Abstimmungen können durch Handheben oder gegebenenfalls auf Wunsch schriftlich erfolgen.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und den Zahlungszeitraum entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Rechnungsprüfer

Von den gewählten Rechnungsprüfern prüfen mindestens zwei alljährlich die Kasse und die Rechnungsführung. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur gemeinnützigen Verwendung für die Bildung und Erziehung von Kindern in Leipzig. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Die Satzung wurde durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.09.2019 beschlossen.